

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Redaktionsschrein
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gezähmtes
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 189.

Donnerstag, 15. August 1912, abends.

65. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Winterschläflicher Bezugspunkt bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger ist im Haus 1 Markt 65 Pf., bei Abholung am Schalter der postamt. Postanstalten 1 Markt 65 Pf., durch den Briefträger frei im Haus 2 Markt 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabekreises bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht. Preis ist die kleingehaltene 43 mm breite Korpukette 18 Pf. (Postpreis 12 Pf.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach bestendem Tarif.

Kontakt und Verlag von Baumer & Winterlich in Riesa. — Redaktionelle: Goethestraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Die vielfach zu machen gewesenen Wahnschmungen, daß Geishirre und insbesondere Radfahrer bei eingetretener Dunkelheit keine Belohnung führen, veranlassen die Königliche Amtshauptmannschaft, auf die gewissenhafteste Beachtung der hierüber eingegangenen Vorschriften — Punkt 7 der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1891 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1910 — Nr. 243 des Riesaer Amtsblattes — bez. § 2 der Verordnung vom 16. Oktober 1907, den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen betr. und § 4 Absatz 5 und Abs. 2, sowie § 11 der Bundesstraßenverordnung, betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 8. Februar 1910 — erneut mit dem Bemerkten hinzuzufügen, daß es im Interesse eines jeden Einzelnen liegt, die bestehenden Bestimmungen genau zu beachten, zumal da dies auch bei Schadensansprüchen ausschlaggebend in die Wagschale fallen kann.

Diese Vorschriften lauten:

„Alle auf den Chausseen, fiktionalen Straßen und Kommunikationswegen verkehrenden beladenen oder leergehenden, zur Beförderung von Personen oder zum Transport von Gütern und Lasten bestimmten, mit Pferden oder anderen großen Zugtieren bestimmten Wagen oder Schlitten sind von eintretender Dunkelheit an mit brennenden Laterne zu versehen, und zwar die der Personenbeförderung dienenden Wagen und Schlitten zu beiden Seiten, während bei den übrigen Fuhrwerken die geeignete Anbringung einer weit sichtbaren Laterne — an der linken Seite des Gespanns oder Fahrzeuges oder unter diesem — genügt.

Jedes Fahrrad muß während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern versehen sein, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

Kraftwagen müssen nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei in gleicher Höhe angebrachten, die seitliche Begrenzung des Fahrzeuges anzeigen, hellbrennende Laterne mit farblosen Gläsern versehen sein, die den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 m vor dem Fahrgang von dem Führer übersehen werden kann. Niedermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden. Für Kraftwagenräder genügt eine Laterne der bezeichneten Art. Hierüber ist bei Kraftwagen das hintere Kennzeichen und bei Kraftfahrern das an der Bordseite angebrachte Kennzeichen in einer Weise zu bezeichnen, daß die Erkennungsnummer gut lesbar ist.“

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden, insoweit nicht anderweitige strafrechtliche Bestimmungen darauf Anwendung leisten, außer dem etwaigen Schadensersatz und Erstattung etwa auszuwendigen gewesener hoher Auslagen gemäß § 366 Besser 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der Herr Bürgermeister zu Stadeburg und die Herren Gemeindewerstände und Gutsvorsteher erhalten Veranlassung, ihrerseits nochmals ordentlich begleitlich in sonst geeigneter Weise auf die obigen Vorschriften hinzuweisen und deren Durchführung zu überwachen.

Die Gendarmerie hat Anweisung erhalten, etwaige Zu widerhandlungen unmisslich zur Anzeige zu bringen.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,

673 H.

am 14. August 1912.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 274 noch auf den Namen Friedrich Wilhelm Seidel eingetragene Grundstück soll am

8. Oktober 1912, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 16 Ar groß und auf 48280 M. geschätzt. Es liegt in Riesa an der Elbstraße und besteht aus Schanz- und Wohngebäuden, Nebengebäuden mit Wagenschuppen, Stallungen und Nebenlage — Nr. 21 und 21B Abt. B der Ortsliste —. Die Brandversicherungssumme beträgt zusammen 43 610 M.

Die Einsicht der Mittellungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachschreibungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Besiedlung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 8. April 1912 verlautbarten Versteigerungsterminen aus dem Grundbuche nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, wodrigensfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Versteilung des Versteigerungserlöses dem Aufpreise des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Aufforderung des Justizialts die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, wodrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des verfehlten Gegenstandes tritt.

Riesa, den 18. August 1912.

Königliches Amtsgericht

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, 15. August 1912.

* Die Ortsgruppe Riesa des Deutschen Autoklubvereins hatte sich mit dem Rate der Stadt Riesa bemüht, das Urtheil des nächsten Sonntag von Görlitz nach Dresden liegenden Zepelin-Autofreuzers „Viktoria Bonita“ über Riesa zu ermöglichen. Die erforderlichen Mittel waren bereits sichergestellt. Die Bemühungen

find jedoch bedauerlicherweise ohne Erfolg gewesen, da nach heute hier eingegangener Mitteilung eine übliche Fahrtroute bereits festgelegt ist und diesmal nicht geändert werden kann.

* Mit Rücksicht auf die vermutliche Fahrt des Zepelin-Autofreuzers über Riesa beschloß der Gewerbeverein in seiner gestern abend abgehaltenen Vorstandssitzung die Verschiebung der Partie nach Weissenstein. Da nun aber feststeht, daß das Auto auf seiner Fahrt

unserer Stadt nicht verläuft, wird die Partie des Gewerbevereins doch noch nächsten Sonntag stattfinden, wie auch aus dem letzteren Bericht in heutiger Nr. erschlich ist. Die Teilnehmer benutzen den Zug 647 ab Riesa bis Mügeln bei Pirna und fahren dann noch mit Schnellzugdahn bis Dohna. Hier werden verschiedene Sehenswürdigkeiten, wie die Kirche mit kunstvollem Gewölbedeck und Alter, das Rathausgebäude und der Schlossberg mit Ausflug, in Augenschein genommen. Von Dohna Wanderung auf Fußwegen nach dem 4 Kilometer entfernten Weissenstein. Dort

Sparkasse Gröba
verzinst sämtliche eingelagerten Gelder mit
3½ Prozent
vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.